Stadt Lörrach

S a t z u n g

über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

1982

Satzung

der Stadt Lörrach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

---

Aufgrund des § 21 II des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20.03.1964 (GBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1977 (GBl. S. 227), §§ 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 3.08.1978 (GBl. S. 394) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.2.1980 (GBl. S. 119) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 10.12.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erlaubnis

1. Die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt. Dies gilt nicht,

    a) wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt;

    b) wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist:

    c) wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß §§ 23 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.

2. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

3. Anträge auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung beim Bürgermeisteramt Lörrach - Amt für Öffentliche Ordnung - zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Die Erlaubnis wir auf Zeit und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 2

Sondernutzungsgebühren

1. Für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

2. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen bzw. durch Sätze je m² nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

3. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

4. Gebühren unter 2,50 € werden nicht erhoben.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

1. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Soweit dieses Rahmensätze vorschreibt, sind

    a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeinverbrauch,

    b) die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners sowie

    c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

2. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.

§ 4

Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind

    a) Der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,

    b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

3. In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die noch zu entrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 6 v. H. zu verzinsen.

§ 6

Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit für öffentliche Märkte nach dem marktrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes einer öffentlichen Straße enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 7

Übergangsbestimmung

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung. Enthält die Erlaubnis einen entsprechenden Vorbehalt, so findet das Gebührenverzeichnis rückwirkend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lörrach über Straßenbenutzungsgebühren vom 15.3.1963, geändert durch Satzung vom 20.7.1970, außer Kraft.

Lörrach, den 16. Dezember 1981

Bürgermeisteramt Lörrach

gez.: Hugenschmidt

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 23.12.1981 in der „Badischen Zeitung“ und im „Oberbadischen Volksblatt“ gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht. Dem Regierungspräsidium Freiburg wurde die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung am 8.1.1982 angezeigt.

Gez. Dressel
Stadtrechtsdirektor

Gebührenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Nr. 1)

Vorbemerkung:

1. Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall den Gemeingebrauch übersteigt.

2. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Gebühr nach der Satzung der Stadt Lörrach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Nr.	Gegenstand	Gebühr €	
I.	**Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke**		
1.	Kioske, Verkaufs- und Imbissstände (baurechtlich genehmigungspflichtig)	monatlich	30,00 bis 400,00
2.	Sonstiger Straßenverkauf	monatlich	15,00 bis 250,00
3.	Warenauslagen und Automaten, sofern sie mehr als 25 cm in den Straßenraum ragen oder sich freistehend im Straßenraum befinden je m² Grundfläche	jährlich	30,00 bis 90,00
4.	Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit je m² Grundfläche	jährlich	45,00 bis 300,00
5.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u.ä. je m² Grundfläche	monatlich	0,50 bis 10,00
6.	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	täglich monatlich	5,00 bis 100,00 20,00 bis 225,00

	jährlich	40,00 bis 1.000,00

Gebührenfrei sind

Werbeanlagen und -einrichtungen von Parteien und Wählervereinigungen für 6 Wochen vor dem Wahltag.

II. Anlagen und Einrichtungen

1. Baustelleneinrichtungen wie z.B. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen je m² beanspruchter Fläche	monatlich	0,50 bis 5,00
2. Lagerung von Gegenständen aller Art, soweit nicht nach Nr. 1, bei einer Dauer von mehr als 2 Tagen je m² beanspruchter Fläche	täglich	0,10 bis 0,25
3. Einbauten in Straßen- und Gehwegflächen		
a) Stufen und Treppen je angefangener m²	einmalig	50,00 bis 250,00
b) Licht- und Einwurfschächte je angefangener m²	einmalig	50,00 bis 250,00
4. Sonstige Anlagen und Einrichtungen (z.B. Vorbauten bei Schaufensteranlagen, Ausstellungsvitrinen, Schaukästen)	einmalig	25,00 bis 1.000,00
5. Gebührenfrei sind Vordächer Markisen, Auskragplatten, Erker und Balkone sowie Anlagen nach Nr. 3 und 4 , die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden und genehmigt sind		

III. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	täglich wöchentlich	2,50 bis 15,00 10,00 bis 100,00